

Satzung der-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „.....-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und wird in dieser Form durch die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung treuhänderisch verwaltet. Sitz der Stiftung ist Mainz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der gemeinnützigen Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Satzungszweck fremd sind, noch durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen.

§ 3

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von am Fachbereich/Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, durch die Vergabe von in Höhe der jährlichen Erträge des Stiftungskapitals an geeignete Nachwuchswissenschaftler/innen für

- (2) Der Preis/das Stipendium/die Reise-/Sachbeihilfe soll jährlich im Quartal eines Kalenderjahres vergeben werden, erstmals im Winter-/Sommersemester

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen in Höhe von EUR ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom
- (2) Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann jederzeit durch weitere Zuwendungen aufgestockt werden.
- (3) Die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung nimmt als Treuhänderin die Vermögensverwaltung wahr.

§ 5

Finanzierung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Finanzierung der Stiftungszwecke dürfen nur Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden sowie Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungskapitals bestimmt sind. Darüber hinaus können auch anteilig Mittel aus Zustiftungen herangezogen werden, sofern der Stiftungsbeirat dies beschließt.
- (2) Erträge sind insbesondere aus verzinslich wirksamer Anlage zu erzielen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand des Stiftungsvermögens in angemessener Zeit wieder gewährleistet ist. Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und die zu erwartenden Erträge vor.

§ 6

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat ist das einzige Organ der Stiftung. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. (Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese sind aus den Erträgen zu decken.)
- (2) Der Stiftungsbeirat besteht aus Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats benennt der Stifter.
- (4) Der Stiftungsbeirat besteht neben dem Stifter (bzw. dem von ihm bestimmten Vertreter) aus folgenden weiteren Mitgliedern:
.....
.....
.....
.....
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt jeweils für ein Jahr aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder im Stiftungsbeirat ist auf Jahre beschränkt; die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. (Um zu verhindern, dass der Stiftungsbeirat - mit Ausnahme des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - über einen längeren Zeitraum personell unverändert bleibt, wird festgelegt, dass nach jeweils Jahren Mitglieder ausscheiden und für den sich direkt anschließenden Folgezeitraum nicht wiedergewählt werden dürfen. Soweit bisherige Mitglieder des Stiftungsbeirates auf eine Kandidatur nicht verzichten wollen, entscheidet das Los.)
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsbeirat aus, so wählt dieser mit der Mehrheit der verbliebenen Stimmen deren/dessen Nachfolger/in für die restliche Amtsdauer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats.

- (8) Der Stiftungsbeirat tritt mindestens einmal jährlich in Mainz zusammen. Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die/den Vorsitzende/n.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten.
- (2) Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Er entscheidet insbesondere über die Vergabe von Stiftungserträgen nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

§ 8

Beschlüsse

Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn bei einer gemäß § 6 Abs. 8 ordentlich einberufenen Sitzung mindestens Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können nicht gegen das Votum des Stifters gefasst werden.

(§ 9)

Stiftungskuratorium

- (1) Der Stiftungsbeirat beruft ein Stiftungskuratorium ein, das die Stiftung nach außen repräsentiert und dabei gezielt versucht, weitere Geldgeber für den Stiftungszweck zu interessieren. Es berät und unterstützt den Stiftungsbeirat.
- (2) In das Kuratorium sollen insbesondere Personen des öffentlichen Lebens oder Geldgeber der Stiftung berufen werden. Das Kuratorium soll nicht mehr als Mitglieder haben.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsbeirat für die Dauer von Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal jährlich einberufen. Sie/er leitet die Sitzungen. Die/der Vorsitzende des Stiftungsbeirates und der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sollen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Satzungsänderungen

Der Stiftungsbeirat kann (im Einvernehmen mit dem Kuratorium) eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsbeirat (können Stiftungsbeirat und Kuratorium gemeinsam) die Auflösung der Stiftung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Stiftungsbeirates (und des Kuratoriums). Soweit Personengleichheit besteht, ist nur eine Stimme zulässig.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung auf dem Gebiet der zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

Mainz,

Die Stifterin/Der Stifter

Für die Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Der Präsident